
Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung – RfS)

Vom 5. Oktober 2017
(AMBI 2017, S. 46)

geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018
(AMBI 2018, S. 18)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 10)

geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2021
(AMBI 2021, S. 99)

zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2024
(AMBI 2024, S. 5)

**Satzung über die Genehmigung von
Rundfunkangeboten, über die Zuweisung
und die Nutzung von
Rundfunkübertragungskapazitäten
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(Rundfunksatzung - RfS)**

**Vom 5. Oktober 2017
(AMBI 2017, S. 46)**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 16. Mai 2024
(AMBI 2024, S. 5)**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 8 und des Art. 26 Abs. 6 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251 - 4 - S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Anbieter

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anbieter

Zweiter Abschnitt

Inhalt der Genehmigungen

- § 3 Genehmigung des Angebots
- § 4 Änderung maßgeblicher Sachverhalte und Rechtsverhältnisse

Dritter Abschnitt

Verbreitung des Angebots

- § 5 Kapazitätszuweisung
- § 6 Ausschreibung von Kapazitäten und Direktzuweisung
- § 6a Inhalt der Zuweisung und Verlängerung
- § 6b Verlängerung von UKW-Frequenzen

Teil 2

**Vorschriften über die Inhalte der
Programmangebote**

Erster Abschnitt

Programminhalt, Zulieferungen

- § 7 Programminhalt
- § 8 Zulieferungen

Zweiter Abschnitt

**Besondere Vorschriften für
Fernsehangebote**

Erster Unterabschnitt

**Lokale, regionale und landesweite
Fernsehangebote**

- § 9 Fernsehübertragungskapazitäten
- § 10 Besondere Kooperationsformen für lokale und regionale Angebote
- § 11 Betrauung

Zweiter Unterabschnitt

**Bayerische Fensterprogramme in
bundesweiten Fernsehprogrammen**

- § 12 Zusammenarbeit zwischen den Programmebenen
- § 13 Sendezeit für Fensterprogramme
- § 14 Technische Kosten für die Nutzung von Fernsehkanälen
- § 15 Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme

Dritter Abschnitt
**Besondere Vorschriften für
 Hörfunkangebote**

- § 16 Zulieferung zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit
 § 17 Zuweisung und Nutzung von UKW-Stützfrequenzen

Teil 3
**Fragen der Programmorganisation,
 Einzelheiten des Verfahrens**

- § 18 Ausschreibungsverfahren (weggefallen)
 § 19 Auswahlgrundsätze

Teil 4
Schlussvorschriften

- § 20 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen
 § 21 Weitere Regelungen
 § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich, Anbieter

**§ 1
 Anwendungsbereich**

(1) Auf Grundlage von Art. 28 BayMG regelt diese Satzung die Genehmigung von Rundfunkangeboten, die Zuweisung von Rundfunkübertragungskapazitäten einschließlich von Fensterplätzen in bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen (Art. 3 Abs. 3 BayMG, § 59 Abs. 4, § 65 MStV) sowie die Betrauung.

(2) ¹Die Satzung gilt nicht für die Belegung von Breitbandkommunikationsnetzen (Kabelanlagen) mit weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen. ²Sie gilt ebenfalls nicht für Pilotprojekte und Betriebsversuche nach Art. 30 BayMG und für die Organisation von Aus- und Fortbildungskanälen im Sinn von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG. ³Für bundesweit

verbreitete Teleshopping-Kanäle gelten sinngemäß nur die §§ 2, 3, 5 bis 6b sowie die §§ 19 bis 21.

**§ 2
 Anbieter**

(1) ¹Ein Anbieter muss sein Angebot selbst und eigenverantwortlich gestalten. ²Dies kann auch dadurch geschehen, dass er Programmbeiträge durch Dritte unter seinem maßgeblichen Einfluss und seiner Verantwortung inhaltlich oder gemeinsam mit anderen Anbietern in einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gestaltet. ³Die Überlassung von Sendezeit an Dritte ist mit Ausnahme von Beiträgen im Dienst der Öffentlichkeit (soziale Appelle), der gesetzlich erlaubten Werbung, Wahlwerbung, Werbung für Volksbegehren und Volksentscheide und amtlichen Verlautbarungen nach Art. 5 Abs. 8 BayMG sowie der Sendezeitüberlassung an öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zur Übertragung religiöser Sendungen unzulässig. ⁴Die Aufnahme von Zulieferungen nach § 8 bleibt unberührt.

(2) Als Anbieter können nicht auftreten:

1. eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Organ oder Mitglied eines Organs oder leitender Mitarbeiter,
2. ein Unternehmen oder eine Vereinigung, an denen eine in Nummer 1 genannte Person maßgeblich beteiligt ist oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise wesentlichen Einfluss nehmen kann.

(3) Der Anbieter und sein gesetzlicher Vertreter und die sonst zu seiner Vertretung berechtigten Personen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. dürfen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren haben und

3. dürfen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 Grundgesetz verwirkt haben.

Zweiter Abschnitt Inhalt der Genehmigungen

§ 3 Genehmigung des Angebots

(1) ¹Die Genehmigung wird auf Antrag für die Verbreitung eines bestimmten Programmangebots unbefristet erteilt, sofern nicht eine bestimmte Genehmigungsdauer beantragt wird oder die Befristung aus der Natur des beantragten Angebots (Veranstaltungsrundfunk) folgt. ²Die Genehmigung enthält das vollständige Sende- und Programmschema und den Programmnamen; sie legt das Versorgungsgebiet sowie besondere medienrechtliche Pflichten und Rechte des Anbieters fest. ³Die Landeszentrale kann die Festlegung eines Versorgungsgebiets zum Ablauf einer Kapazitätszuweisung ändern.

(2) Die Rechte aus der Genehmigung sind unveräußerlich und nicht vererblich.

(3) Die Landeszentrale kann die Genehmigungserteilung davon abhängig machen, dass der Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt und finanzielle Sicherheit für einen nachhaltigen und unabhängigen Rundfunkbetrieb leistet.

§ 4 Änderung maßgeblicher Sachverhalte und Rechtsverhältnisse

(1) ¹Die im Rahmen des Genehmigungs- und des Kapazitätszuweisungsverfahrens für ein Programmangebot Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Genehmigung oder einer Kapazitätszuweisung unverzüglich gegenüber der Landeszentrale offen zu legen. ²Die Landeszentrale kann Nachweise verlangen. ³Die Landeszentrale entscheidet auch

über die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung übermitteln die Anbieter und Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften der Landeszentrale jeweils zum 31. Dezember die aktuellen Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse.

(3) ¹Ändern sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters nach Erteilung der Genehmigung um mindestens 25 v.H. oder führt eine geringere Änderung der Beteiligungshöhe zu einer maßgeblichen Veränderung des Einflusses auf den Anbieter, kann die Landeszentrale die Änderung der Abstimmungsquoten in den Gremien des Anbieters oder in der Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft verlangen. ²Erscheint eine Änderung der Abstimmungsquoten nicht geeignet, den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit Genüge zu tun, oder erscheint sie sonst nicht erfolgversprechend, widerruft die Landeszentrale die Genehmigung. ³Der Anbieter ist berechtigt, bei der Landeszentrale einen Antrag auf Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit zu stellen.

Dritter Abschnitt Verbreitung des Angebots

§ 5 Antrag auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Landeszentrale kann ihr zugeordnete Rundfunkübertragungskapazitäten auf Antrag eines Rundfunkanbieters oder einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft für ein bestimmtes genehmigtes oder genehmigungsfähiges Angebot unter Festlegung der jeweiligen Kapazität mit technischen Anforderungen, des Versorgungsgebiets, der Sendezeit und der Zusammenarbeitsregelungen an Anbieter nach pflichtgemäßen Ermessen vergeben (Zuweisung).

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bis zur natürlichen Person, soweit keine wechselseitige Beteiligung vorliegt, (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Beantragenden,
2. ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere umfassen die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung; geplante Zulieferungen sind anzugeben,
3. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
4. Darstellung der finanziellen Planung für die Gewährleistung des Programmangebots nach den Vorgaben der Landeszentrale,
5. Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
6. Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG, der Auflagen der Landeszentrale und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

(3) ¹Handelt es sich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung, kann der

Antrag frühestens zwei Jahre und muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Zuweisung gestellt werden. ²In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 6

Ausschreibung von Kapazitäten und Direktzuweisung

(1) ¹Verfügbare, der Landeszentrale zugeordnete Übertragungskapazitäten sollen unter Berücksichtigung der in Art. 2 Abs. 2 BayMG und Art. 2 Abs. 3 BayMG definierten Grundsätze grundsätzlich für die Rundfunkübertragung zur Verfügung gestellt werden. ²Für UKW-Hörfunkfrequenzen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG (Stützfrequenzen) entscheidet die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten werden grundsätzlich ausgeschrieben.

(3) Die Landeszentrale kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie vor der Ausschreibung das Interessenbekundungsverfahren nach Abs. 5 durchführt.

(4) ¹Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn das Interessenbekundungsverfahren nach Abs. 5 ergeben hat, dass nur ein Interessent für die entsprechende Übertragungskapazität zur Verfügung steht oder die Landeszentrale nach § 6a verlängern kann; in diesen Fällen kann die Landeszentrale die Kapazitäten direkt zuweisen. ²Ergibt das Interessenbekundungsverfahren nach Abs. 5, dass kein Interessent für die entsprechende Übertragungskapazität zur Verfügung steht, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob die Kapazität für die Rundfunkübertragung zur Verfügung gestellt wird.

(5) ¹Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wird die Verfügbarkeit, der der

Landeszentrale zugeordneten Übertragungskapazitäten im Wege einer Interessensabfrage im Internetangebot der Landeszentrale für vier Wochen öffentlich bekannt gemacht, um Interessenten die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse an der Kapazität zu bekunden.²Die Interessensabfrage bestimmt die Form und den notwendigen Inhalt der Interessensbekundungen.³Liegen nach diesem Zeitraum mehrere, den Vorgaben entsprechende Interessensbekundungen vor, erfolgt eine Ausschreibung.⁴§ 20 Satz 1 bleibt unberührt.

(6)¹Im Falle einer Ausschreibung werden die technischen Parameter der Übertragungskapazitäten und das Versorgungsgebiet einschließlich der festgelegten Bedingungen und Vorgaben im Internetangebot der Landeszentrale öffentlich bekannt gegeben.²Interessierte Bewerber werden aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen einen entsprechenden Antrag abzugeben.³Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in § 5 Abs. 2 oder in der Ausschreibung aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(7)¹Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die Landeszentrale einen Kostenvorschuss.²Die Bearbeitung des Antrags unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird.³Wird der Kostenvorschuss innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist nicht geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(8) § 17 bleibt unberührt.

§ 6a

Inhalt der Zuweisung und Verlängerung

(1)¹Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von nicht mehr als zehn Jahren.²Ausnahmsweise kann die Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.³Ein Fall des Satzes 2 liegt in der Regel vor,

1. um Zuweisungszeiträume innerhalb eines Versorgungsgebiets zu harmonisieren,

2. um die Zuweisungszeiträume für die Fernsehfenster in einem bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm (Art. 3 Abs. 3 BayMG) zu harmonisieren,
3. wenn dies wegen einer kürzeren Überlassungsdauer technischer Übertragungskapazitäten, insbesondere zur Beendigung der Hörfunkverbreitung in analoger Technik, dienlich ist,
4. wenn die Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum beantragt wird,
5. die Zuweisung zum Ausgleich technischer Versorgungsdefizite in benachbarten medienrechtlichen Versorgungsgebieten (technische Arrondierung) erfolgt,
6. zur Vermeidung programmlicher Unterbrechungen oder wirtschaftlicher Unbilligkeiten,
7. wenn der Gesamtzuweisungszeitraum nach Abs. 2 Satz 2 bereits überschritten ist,
8. wenn Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Landesmedienanstalten einen kürzeren Zeitraum bedingen,
9. wenn in einer Ausschreibung ein kürzerer Zeitraum genannt ist.

⁴§ 17 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2)¹Die Zuweisung kann auf Antrag des Anbieters nach Maßgabe des Abs. 1 verlängert werden.²Die gesamte Zuweisungsdauer eines Rundfunkangebots darf einen Zeitraum von zwanzig Jahren nicht überschreiten (Gesamtzuweisungszeitraum), es sei denn, dass

1. das Interessensbekundungsverfahren nach § 6 Abs. 5 ergeben hat, dass nur der bisherige Zuweisungsinhaber mit seinem entsprechenden Rundfunkangebot einziger Interessent für die jeweilige Übertragungskapazität ist oder
2. die Landeszentrale nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dem betreffenden Zuweisungsinhaber mit seinem entsprechenden Rundfunkangebot den Vorzug vor anderen Angeboten gibt.

³§ 6 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Zuweisung oder deren Verlängerung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung der Landeszentrale,

1. Sparten festzulegen, die während des gesamten Zuweisungszeitraumes durch unabhängige Dritte in eigener medienrechtlicher Verantwortung erbracht werden müssen,
2. der Vorlage eines Kooperationsvertrages mit einem unabhängigen Dritten nach Nr. 1, welcher eine Klausel enthält, dass die ordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages nur mit Zustimmung der Landeszentrale möglich ist,
3. weitere Angebote, insbesondere Zulieferungen aufzunehmen, soweit dies zur Erhöhung des Anteils an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten oder zur Vergrößerung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Programms erforderlich wird oder geeignet erscheint, die Tragfähigkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen nachhaltig zu stärken.

²Im Fall einer Verlängerung gelten die Sparten als festgelegt, die im ablaufenden Zuweisungszeitraum von den Spartenprogramm-Anbietern abgedeckt wurden, deren Aufnahme von der Landeszentrale angeordnet wurde, soweit die Landeszentrale keine hiervon abweichende Entscheidung trifft.

(4) Die Zuweisung kann auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies der Erfüllung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG normierten Grundsätze dient.

(5) ¹Bringt der Anbieter das vereinbarte Angebot an drei aufeinander folgenden Sendeterminen nicht ein, erlöschen die Rechte aus der Zuweisung, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einbringung verhindert war. ²Als Sendetermin im Sinn

dieser Satzung gilt ein Tag, an dem das der Zuweisung zugrundeliegende Programm-schemata dem Anbieter Sendezeit für mindestens eine Sendung einräumt. ³Auf die Nutzung einzelner von mehreren zugewiesenen Übertragungskapazitäten, insbesondere einzelner Sender einer zugewiesenen Senderkette, kann nur mit Zustimmung der Landeszentrale verzichtet werden.

§ 6b

Verlängerung von UKW-Frequenzen

(1) Ausnahmsweise kann die Landeszentrale vom Gesamtzuweisungszeitraum nach § 6a Abs. 2 Satz 2 abweichen, insbesondere, wenn dies dem Umstieg von analoger zu digitaler Technik der Hörfunkverbreitung dient.

(2) ¹Die Landeszentrale verlängert auf Antrag in der Regel eine Zuweisung von UKW-Frequenzen für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 2030, wenn

1. ein genehmigungsfähiges Angebot vorliegt,
2. zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der beantragten Verlängerung weiterhin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung seines Angebotes erfüllt,
3. Rechte Dritter an einem chancengleichen Zugang zu Kapazitäten gewährleistet werden und
4. die in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze erfüllt sind.

²Die Landeszentrale verlängert in der Regel eine Zuweisung von UKW-Frequenzen unbeschadet des Satzes 1 zusätzlich um bis zu zwei weitere Jahre, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2032, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1-4 weiterhin erfüllt sind und der Medienrat in gesondertem Beschluss festgestellt hat, dass eine Verlängerung der UKW-Frequenzen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hörfunks in Bayern erforderlich ist; solange der Bayerische Rundfunk noch nicht aus der UKW-

Übertragung ausgestiegen ist, ist insbesondere eine Verlängerung der UKW-Frequenzen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hörfunks in Bayern erforderlich. ³Für eine Verlängerung bis längstens zum 30. Juni 2035 gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass es eines weiteren Antrags der Anbieter bedarf.

(3) ¹Die Landeszentrale kann mit auslaufenden DAB-Kapazitäten, die zur Verbreitung eines Hörfunkangebots genutzt werden, dessen UKW-Zuweisung nach Abs. 2 S. 1 oder Abs. 2 S. 2 verlängert wird, mit der Maßgabe entsprechend verfahren, dass die DAB-Kapazität jeweils um bis zu einem Jahr länger als die dazugehörige UKW-Frequenz verlängert wird. ²Abweichend hiervon kann die Landeszentrale bei der Verlängerung nach Abs. 2 S. 3 die entsprechenden DAB-Kapazitäten bis längstens zum 30.06.2035 mitverlängern. ³Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Kapazitäten zur technischen Arrondierung.

(4) Ein Interessenbekundungsverfahren nach § 6 Abs. 4, § 6 Abs. 5 wird bei der Verlängerung nach Abs. 2 und Abs. 3 in der Regel nicht durchgeführt.

(5) § 17 bleibt davon unberührt.

(6) Im Übrigen gilt diese Satzung, soweit die Absätze 1 bis 3 hiervon nicht abweichen.

Teil 2

Vorschriften über die Inhalte der Programmangebote

Erster Abschnitt

Programminhalt, Zulieferungen

§ 7

Programminhalt

(1) Die Übertragungskapazität wird für die Verbreitung eines Gesamtprogramms nach einem für das Versorgungsgebiet ausgerichteten Programmkonzept oder für ein Spartenprogramm im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 4 RStV genutzt.

(2) ¹Das Gesamtprogramm muss einen angemessenen Anteil an Beiträgen mit Informationen einschließlich kultureller, kirchlicher, sozialer und wirtschaftlicher Angebote enthalten, die auf das Versorgungsgebiet bezogen sind. ²Lokale und regionale Programme sollen einen umfassenden Überblick über das Geschehen im Versorgungsgebiet geben und die in dem Versorgungsgebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte angemessen zu Wort kommen lassen. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 können insbesondere für ausschließlich im Internet verbreitete Angebote sowie für Angebote mit geringem zeitlichen Umfang in Kabelanlagen mit bis zu 5000 angeschlossenen Wohneinheiten genehmigt werden.

(3) ¹Auf außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. Unglücks- oder Katastrophenfälle, ist bei der Programmgestaltung Rücksicht zu nehmen. ²Zur Berücksichtigung des besonderen Charakters von Feiertagen kann kurzzeitig von dem genehmigten Programmschema abgewichen werden. ³Abweichungen nach Satz 2 sind der Landeszentrale rechtzeitig anzuzeigen. ⁴Für Sendungen, die sich mit lokal oder regional bedeutsamen Ereignissen befassen und deren Ausstrahlung nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem solchen Ereignis in Betracht kommt, können Sonderregelungen in der Betrauung nach § 12 vorgesehen werden.

(4) ¹Sowohl der Anbieter als auch die Landeszentrale können eine Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund verlangen. ²Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn das Angebot eines anderen Anbieters angeordnet wird oder auf Dauer wegfällt. ³Für die Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie des programminhaltlichen Schwerpunkts aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Zulieferungen

(1) ¹Die Aufnahme oder Änderung von Zulieferungen im Programm bedarf der Genehmigung der Landeszentrale. ²Der Genehmigungsantrag muss Art, Herkunft, Umfang, Inhalt und Versorgungsgebiet der Zulieferung angeben. ³Die Vereinbarung mit dem Zulieferer ist dem Antrag beizufügen. ⁴Zulieferungen sind Programmteile (z.B. Weltnachrichten, Wetterbericht) oder Programme (z.B. Nachtprogramme), die ein Dritter einem Anbieter auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landeszentrale regelmäßig oder auf Dauer für die Verbreitung in dessen Angebot zur Verfügung stellt.

(2) ¹Die Landeszentrale kann die Aufnahme von Zulieferungen mit genau bestimmtem zeitlichen Umfang genehmigen, wenn die Zulieferungen Art. 5 und 6 BayMG entsprechen und das Gesamtprogramm auch unter Einbeziehung der Zulieferungen seinen auf das Versorgungsgebiet bezogenen Charakter nicht verliert, sowie insbesondere dem Gebot der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit nach Art. 4 BayMG entspricht. ²Die Landeszentrale kann verlangen, dass der Anbieter in geeigneter Weise kenntlich macht, dass auch die Zulieferungen in seiner medienrechtlichen Verantwortung eingebracht werden.

(3) Unbeschadet des Art. 28 Satz 1 BayMG gilt die Genehmigung als erteilt bei Zulieferungen von Programmteilen mit lokalem/regionalem Inhalt anderer bayerischer Rundfunkanbieter.

Zweiter Abschnitt **Besondere Vorschriften für Fernsehangebote**

Erster Unterabschnitt **Lokale, regionale und landesweite Fernsehangebote**

§ 9 Fernsehübertragungskapazitäten

(1) ¹Die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten werden im Rahmen einer bundesweiten Kapazitätszuweisung genutzt. ²In die auf drahtlosen Übertragungskapazitäten (terrestrisch) verbreiteten bundesweiten Programme sollen auch Programmteile bayerischer Anbieter geschaltet werden (bayerische Fensterprogramme), die von der Landeszentrale für eine landesweite Verbreitung (landesweites Fensterprogramm) oder für eine lokale/regionale Verbreitung genehmigt sind (lokale/regionale Fensterprogramme).

(2) Übertragungskapazitäten in Breitbandkabelanlagen können für die Verbreitung von lokalen/regionalen Kabelfernsehprogrammen genutzt werden.

(3) Satelliten-Übertragungskapazitäten können für die Verbreitung bundesweiter Programme sowie für die Verbreitung lokaler/regionaler oder landesweiter Fernsehprogramme genutzt werden.

(4) ¹Lokale/regionale Angebote, die in dieser Sendezeit sowohl in Kabelanlagen als auch über Satellit verbreitet werden, dürfen von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr nur zeitgleich und unverändert verbreitet werden. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Landeszentrale.

§ 10

Besondere Kooperationsformen für lokale und regionale Angebote

(1) Zur Erfüllung des gesetzlichen Anliegens, auch in lokalen und regionalen Fernsehangeboten einen angemessenen Anteil von wirtschaftlichen und sozialen Inhalten zu gewährleisten, können lokale und regionale Fernsehanbieter mit Industrie- und Wirtschaftsverbänden, Einrichtungen zur Förderung des Tourismus, der Wirtschaft oder des Gesundheitswesens, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen sowie mit bedeutenden Wirtschaftsbetrieben oder -unternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.

(2) ¹Bei der inhaltlichen Gestaltung von Sendungen mit wirtschaftlichen oder sozialen Inhalten können die in Absatz 1 genannten Kooperationspartner einbezogen werden, solange gewährleistet ist, dass diese Sendungen nicht zum Zwecke der Imagewerbung für den Kooperationspartner ausgestrahlt werden, keine Produktplatzierungen oder sonstigen werblichen Herausstellungen von Produkten oder Dienstleistungen des Kooperationspartners oder seiner Mitglieder oder Gesellschafter oder verbundener Unternehmen enthalten und nicht durch Rundfunkwerbung der Unternehmen unterbrochen werden. ²Ein Sponsoring der Sendung durch den Kooperationspartner ist unzulässig.

(3) Deckungsbeiträge der Kooperationspartner zu den Gestehungs- und Verbreitungskosten der Anbieter stellen sonstige Einnahmen im Sinn des § 69 MStV dar.

(4) ¹Die Verbreitung von Sendungen, die von dem Anbieter oder einem Dritten in Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 genannten Kooperationspartnern erstellt worden sind, ist nur zulässig, wenn die Sendungen unter Nennung des Kooperationspartners als Kooperationssendungen angekündigt werden und nach ihrem Ende erneut auf die Kooperation hingewiesen wird. ²Während ihres Verlaufes müssen sie klar als Kooperationssendungen erkennbar sein. ³Dies

ist insbesondere dann gegeben, wenn sie dauerhaft mit dem Schriftzug „Business-TV“, „Firmen-TV“ oder „Firmenfernsehen“ gekennzeichnet sind oder auf die Kooperation durch „In Kooperation mit ...“ oder Kooperationssendung mit ...“ bei jeweiliger Nennung des Kooperationspartners hinweisen.

§ 11

Betrauerung

(1) ¹Anbieter von lokalen oder regionalen Fernsehangeboten können mit der besonderen öffentlichen Aufgabe betraut werden, ein lokales Fernsehangebot zur Versorgung der Bevölkerung mit lokalen und regionalen Inhalten gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 und 2 BayMG zu gestalten, wenn sie erwarten lassen, dass sie die öffentliche Aufgabe für den Zeitraum der Betrauung wahrnehmen werden und aufgrund ihrer organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung die Gewähr für ein meinungsvielfältiges Programmangebot in gleichbleibend hoher Programmqualität bieten. ²Auf Antrag kann die Landeszentrale die Betrauung gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayMG unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten der Programmherstellung erweitern, wenn der Anbieter erwarten lässt, dass er die Anforderungen an das Programm erfüllt.

(2) ¹Eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayMG ist in der Regel anzunehmen, wenn der Anbieter oder die Anbietergesellschaft mindestens drei Gesellschafter aufweist und kein Gesellschafter über eine Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile verfügt. ²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, kann unter Berücksichtigung der Beteiligung an weiteren meinungsrelevanten Medien im Versorgungsgebiet auf eine mittelbare plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung abgestellt werden, wenn durch ein Quorum in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt ist, dass sämtliche Entscheidungen einer Mehrheit der Gesellschafter bedürfen. ³Ein Anbieter der

nicht über eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung verfügt, kann nur dann betraut werden, wenn er durch Vertrag einem vom Medienrat aus dessen Mitte bestellten Programmausschuss für die Dauer der Betrauung unwiderruflich das Recht zur Festlegung verbindlicher Leitlinien des Programms einräumt und sich verpflichtet Vorgaben im Einzelfall zur Wahrung der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt des Programms umzusetzen.

(3) ¹Spartenanbieter können betraut werden, wenn sie ein Programmangebot im Sinn des Art. 23 Abs. 4 BayMG gestalten. ²Spartenanbieter können auch betraut werden, wenn ihr Programmangebot in ein als solches nicht betraufungsfähiges Programmangebot eingebettet ist oder auf einem ansonsten nicht förderfähigen Kabelkanal verbreitet wird.

(4) ¹Die Betrauung erfolgt längstens für die Dauer des Zuweisungszeitraums. ²Sie soll ein Jahr nicht unterschreiten und ist so weit wie möglich an den Förderzeiträumen zu orientieren. ³Unbeschadet Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG sind Änderungen der Betrauung im laufenden Förderzeitraum auf Antrag der betrauten Anbieter möglich.

(5) Ein lokales/regionales Fernsehprogramm ist nicht betraufungsfähig, wenn in der Sendezeit zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr

1. Teleshopping-Fenster im Sinn von § 71 Abs. 1 MStV ausgestrahlt werden,
2. Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots eigenständige Sendungsteile unterbrechen oder
3. Textbild ausgestrahlt wird.

(6) Neben der Genehmigung einer Programmänderung gemäß Art. 28 BayMG ist eine gesonderte Änderung der Betrauung nicht erforderlich, wenn der Sendezeitumfang für betrautes Programm der einzelnen Betrauungstufen unverändert bleibt.

Zweiter Unterabschnitt **Bayerische Fensterprogramme in bundesweiten Fernsehprogrammen**

§ 12 Zusammenarbeit zwischen den Programmebenen

(1) ¹Die Anbieter und Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme, in die bayerische Fensterprogramme aufgenommen wurden (Hauptprogrammveranstalter), sind verpflichtet, mit den Anbietern des jeweiligen bayerischen Fensterprogramms (Fensterprogrammanbieter) zusammenzuarbeiten und sie bei der Bildung und Weiterentwicklung eigenständiger bayerischer Fensterprogramme und bei der Einführung und Umsetzung neuer Fernsehstandards zu unterstützen. ²Die Hauptprogrammveranstalter haben insbesondere zur programmverträglichen Einpassung der Fernsehfenster geeignete Schnittstellen im Hauptprogramm bereitzustellen.

(2) ¹In den Programmen der einzelnen Programmebenen ist in angemessenem Umfang auf die Programme der anderen Programmebenen hinzuweisen. ²Die Hauptprogrammveranstalter haben sicherzustellen, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine Unterrichtung über die bayerischen Fensterprogramme im Fernsehtext und über die Teletextapplikation im HbbTV-Standard erfolgt.

§ 13 Sendezeiten für Fensterprogramme

(1) Soweit nach § 59 Abs. 4 Satz 8 MStV keine abweichende Abstimmung über die Sendezeiten getroffen wurde, sind die landesweiten Fensterprogramme grundsätzlich in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:45 Uhr und die lokalen/regionalen Fensterprogramme grundsätzlich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr einzubringen.

(2) Das lokale/regionale Informationsprogramm hat einen Umfang von dreißig Minuten je Sendetag.

(3) ¹Soll wegen Ereignissen von besonderem Interesse der Öffentlichkeit von den nach Absatz 1 festgelegten Sendezeiten abgewichen werden, kann die Landeszentrale eine auf den Einzelfall bezogene Änderung des Sende- und Programmschemas festlegen. ²Sie kann dabei für ausgefallene Sendezeiten einen angemessenen Ausgleich zu Lasten des begünstigten Anbieters oder Veranstalters bestimmen. ³Erfolgt die Festlegung nach Satz 1 nicht auf Antrag des begünstigten Anbieters, soll als Ausgleich nur die Nachholung von Sendezeit oder die Schaltung von Werbung innerhalb der ausgefallenen Sendezeit zugunsten des belasteten Anbieters bestimmt werden.

(4) ¹Soweit das lokale/regionale Informationsprogramm nicht eingebracht werden kann, kann die freie Sendezeit mit Programmangeboten aus dem landesweiten oder anderen lokalen/regionalen Fensterprogrammen ausgefüllt werden. ²Dabei ist auch eine Wiederholung von Programmteilen zulässig.

§ 14

Technische Kosten für die Nutzung von Fernsehkanälen

¹Die Entgelte für die technische Verbreitung des integrierten Gesamtprogramms tragen die Hauptprogrammveranstalter. ²Die Entgelte für die Heranführung der Fernsehfensterprogramme tragen die Fensterprogramm-anbieter.

§ 15

Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme

(1) ¹Die Hauptprogrammveranstalter sind zur Sicherung der Finanzierung der in ihrem Programm geschalteten Fernsehfensterprogramme (Finanzierungsbeitrag) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verpflichtet. ²Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Finanzierungsbeitrags ist die durch die AGF/GFK-Fernsehforschung ermittelte Anzahl der Fernsehhaushalte in Bayern. ³Der Finanzierungsbeitrag beträgt für

jeden Fernsehhaushalt in Bayern fünf- undachtzig Cent pro Jahr. ⁴Zur Ermittlung der Anzahl der Fernsehhaushalte kann die Landeszentrale im Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Fernsehfensteranbietern und den leistungsverpflichteten Hauptprogrammveranstaltern eine andere repräsentative Marktuntersuchung heranziehen. ⁵Bei mehreren Erhebungsstichtagen oder -zeiträumen ist der Jahresdurchschnitt zu ermitteln.

(2) Auf Antrag des Hauptprogrammveranstalters setzt die Landeszentrale die sonstigen Finanzierungsleistungen zugunsten bayerischer Fernsehfenster-Anbieter fest, die auf den Beitrag nach Absatz 1 anrechenbar sind.

(3) Die Einzelheiten der Erhebung des Finanzierungsbeitrags, der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag an die bayerischen Fernsehfensteranbieter und das Verfahren zur Anrechnung nach Absatz 2 regelt die Landeszentrale in einer Richtlinie.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Hörfunkangebote

§ 16

Zulieferung zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit

(1) Die Landeszentrale kann die Aufnahme von Zulieferungen genehmigen, die überwiegend der Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines lokalen Hörfunkangebots dienen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllt sind,
2. die Aufnahme der Zulieferungen eine erhebliche Verbesserung der Kosten- und Erlössituation für die lokalen Anbieter erwarten lässt und dieses Ziel nicht ebenso durch Zusammenarbeit zwischen benachbarten Sendestandorten oder durch andere organisatorische oder programmliche Maßnahmen erreicht werden kann und

3. sichergestellt ist, dass die lokalen Anbieter während der Sendezeit der Zulieferung jederzeit lokale Informationen und im Durchschnitt sechs Minuten lokaler Werbung pro Stunde schalten können.

(2) ¹Je nach dem beantragten zeitlichen Umfang der Zulieferungen müssen auf Verlangen der Landeszentrale bereits sendende Anbieter, Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften die wirtschaftliche Entwicklung ihres Angebots bis zu einem Zeitraum von zwei vollen Geschäftsjahren vor Antragstellung gegenüber der Landeszentrale auf geeignete Weise nachweisen. ²Die Landeszentrale kann die Vorlage bestätigter handels- oder steuerrechtlicher Jahresabschlüsse mit Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und die Einsichtnahme in andere geeignete Unterlagen verlangen.

§ 17

Zuweisung und Nutzung von UKW-Stützfrequenzen

(1) ¹Die Landeszentrale kann UKW-Hörfunkfrequenzen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG (Stützfrequenzen) abweichend von § 6 bis § 6b unter Berücksichtigung von Beiträgen zur Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur zuweisen. ²Die Zuweisung erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren.

(2) In Hörfunkprogrammen, die über Stützfrequenzen von 30 v. H. oder mehr der bayerischen Hörfunkempfangshaushalte empfangen werden können, kann die Ausstrahlung eines einheitlichen Werbefensters genehmigt werden, wenn hiermit keine Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme zu besorgen ist.

Teil 3

Fragen der Programmorganisation, Einzelheiten des Verfahrens

§ 18

Ausschreibungsverfahren

(weggefallen)

§ 19

Auswahlgrundsätze

(1) ¹Stehen nicht genügend Übertragungskapazitäten zur Verfügung, um allen Zuweisungsanträgen stattzugeben, trifft die Landeszentrale eine Auswahl unter den Bewerbern unter Anwendung der Auswahlgrundsätze des Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG. ²Sie kann den Bewerbern zuvor Gelegenheit geben, sich zu Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG zusammenzuschließen. ³Bei der Feststellung des örtlichen Bezugs kann die Landeszentrale auch darauf abstellen, inwieweit die Gesellschafter der Bewerber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder Lebensmittelpunkt im zukünftigen Versorgungsgebiet haben.

(2) Bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten werden die Bewerber vorrangig berücksichtigt, welche die bessere Gewähr für die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen bieten:

1. Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayMG,
2. Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4 BayMG und Beachtung der gebotenen journalistischen Sorgfaltspflichten; die Aufnahme von Spartenangeboten oder Zulieferungen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten kann besonders gewichtet werden,
3. angemessener Anteil an Beiträgen gemäß § 7 Abs. 2,

4. wesentlicher Anteil eigengestalteter Sendungen und angemessene Berücksichtigung inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum,
5. personelle, organisatorische, technische und finanzielle Ausstattung zur Sicherstellung der Durchführung des beabsichtigten Angebots.

dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS) vom 18. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (StAnz Nr. 47), und die Satzung über die Nutzung von Hörfunkfrequenzen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Hörfunksatzung – HFS) vom 9. Oktober 1998 (StAnz Nr. 42) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2004 (StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011 (StAnz Nr. 14), außer Kraft.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 20

Gewährleistung und Entwicklung von Programmen

¹Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung in besonders gelagerten Fällen vorsehen, insbesondere wenn und soweit dies zur Meinungs- und Informationsvielfalt und Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4 BayMG oder zur Sicherstellung eines in sich geschlossenen Gesamtprogramms notwendig ist und dem Ziel der Verwirklichung von lokalen/regionalen, landesweiten oder bundesweiten Rundfunkprogrammen dient. ²Die Befugnisse nach Art. 16 BayMG bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Weitere Regelungen

Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Landeszentrale sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der Anbieter bleiben unberührt.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 7. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach